



BayLfSt, Krelingstraße 50, 90408 Nürnberg

Bekanntgabe im AIS

An alle
Finanzämter
im Bereich des BayLfSt
Landesfinanzschule Bayern
in Ansbach

Datum 22.04.2026
Aktenzeichen S 7107.2.1-163/6 St33
Bearbeiter
Telefon
Telefax
E-Mail-Adresse

– **Umsatzsteuerrechtliche Fragestellungen bei Hochschulen, Universitäten und Universitätskli-
nika**

Inhaltsverzeichnis

1.....	Rechtlicher Rahmen	3
2.....	Auswirkungen der Doppelstruktur der staatlichen Hochschule auf die Unternehmereigenschaft.....	4
2.1.....	Allgemeine Feststellungen	4
2.1.1.....	Finanzzuweisungen an die Hochschulen als staatliche Einrichtung	4
2.1.2.....	Finanzzuweisungen im Bereich der Hochschulmedizin	4
2.2.....	Tätigwerden der Hochschulen nach dem BayHIG	5
2.2.1.....	Grundsatz: Tätigwerden als staatliche Einrichtung (staatlicher Bereich)	5
2.2.2.....	Ausnahme: Tätigwerden als Körperschaft (Körperschaftsbereich)	6
2.3.....	Offenlegungspflicht der Hochschulen	6
2.4.....	Umsatzsteuerrechtliche Auswirkungen bei hochschulinternen Tätigkeiten.....	6
2.4.1.....	Unentgeltliche Leistungen	7
2.4.2.....	Entgeltliche Leistungen	7
3.....	Weitere Auswirkungen	8
3.1.....	Steuerliche Erfassung	8
3.1.1.....	Besonderheiten bezüglich der Erfassung als staatliche Einrichtung	8
3.1.2.....	Folgen der dezentralen Erfassung	9
3.2.....	Leistungsaustausch zwischen den Einrichtungen / Bereichen.....	10
4.....	Einzelne Tätigkeiten.....	12
4.1.....	Tätigwerden als staatliche Einrichtung (staatlicher Bereich)	12

4.1.1 Grundlagenforschung	12
4.1.2 Auftragsforschung und Drittmittelprojekte.....	12
4.1.3 Verwaltung von Körperschaftsvermögen.....	13
4.1.4 Ethikkommissionen	13
4.1.5 Zusammenwirken mit dem Leibniz-Rechenzentrum.....	14
4.1.6 Zusammenwirken der Universitäten mit den Universitätsklinika	14
4.1.7 Auftragsforschung und Grundlagenforschung im medizinischen Bereich	15
4.1.8 Zusammenwirken der Universitäten mit Kooperationskrankenhäusern bzw. Lehrkrankenhäusern	15
4.1.9 Bibliotheken	16
4.1.10 Hochschulsport	17
4.2 Tätigwerden als Körperschaft (Körperschaftsbereich)	18
5 Kein Zuordnungszwang: Zuwendungen an die Hochschule	18
6 Ausstellung von Rechnungen	19
7 Örtliche Zuständigkeit	19
8 Zeitliche Anwendung	20

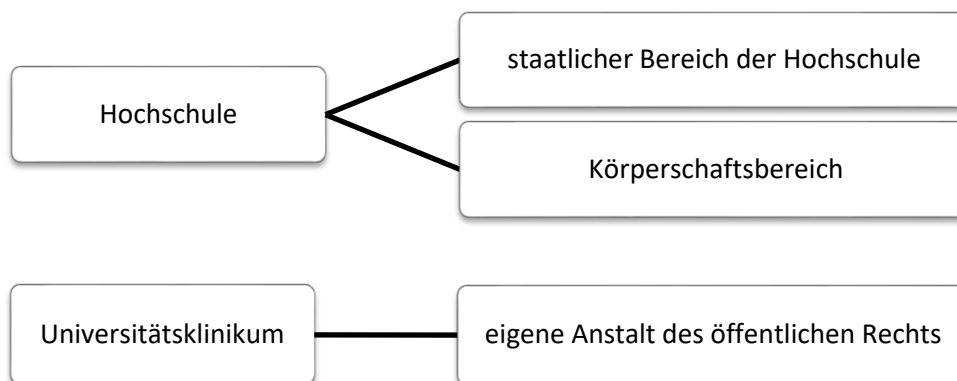
1. Rechtlicher Rahmen

Die staatlichen Hochschulen des Freistaates Bayern sind zur Gewährleistung der ihnen und ihren Mitgliedern garantierten verfassungsrechtlichen Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre (Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes, Art. 108 der Bayerischen Verfassung) öffentlich-rechtliche Einrichtungen eigener Art. Als solche öffentlich-rechtliche Einrichtung eigener Art ist die staatliche Hochschule

- nach [Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz \(BayHIG\)](#) eine **staatliche Einrichtung** (im Folgenden: staatlicher Bereich) und
- daneben nach [Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayHIG](#) eine **rechtsfähige Personalkörperschaft des öffentlichen Rechts** (im Folgenden: Körperschaftsbereich).

Diese Doppelstruktur wird auch als „Janusköpfigkeit“ bezeichnet.

Neben den staatlichen Hochschulen existieren an sechs Standorten **eigenständige Universitätsklinik** in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts, [Art. 1 Bayerisches Universitätsklinikage-
setz \(BayUniKlinG\)](#). Die Universitätsklinik sind jeweils einer Universität zugeordnet ([Art. 2 Abs. 1 Satz 1 BayUniKlinG](#)).



2. Auswirkungen der Doppelstruktur der staatlichen Hochschule auf die Unternehmereigenschaft

Von zentraler Bedeutung ist aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht, ob Ausgangs- oder Eingangsumsätze dem staatlichen oder dem Körperschaftsbereich zuzurechnen sind. Die Zurechnung richtet sich danach, in welcher Eigenschaft die Hochschule im Rechts- und Wirtschaftsverkehr gegenüber Dritten **nach außen auftritt**:

- Tritt die Hochschule im Rechts- und Wirtschaftsverkehr gegenüber Dritten als staatliche Einrichtung auf, sind Ausgangs- oder Eingangsumsätze dem staatlichen Bereich zuzurechnen. Sofern die Voraussetzungen des [§ 2 UStG](#) erfüllt sind und [§ 2b UStG](#) nicht einschlägig ist, wird der Freistaat Bayern - vertreten durch die Hochschule - unternehmerisch tätig.
- Tritt die Hochschule im Rechts- und Wirtschaftsverkehr gegenüber Dritten als Personalkörperschaft auf ([Art. 4 Abs. 3 Satz 2 BayHIG](#)), sind Ausgangs- oder Eingangsumsätze dem Körperschaftsbereich zuzurechnen. Sofern die Voraussetzungen des [§ 2 UStG](#) erfüllt sind und [§ 2b UStG](#) nicht einschlägig ist, wird die Personalkörperschaft unternehmerisch tätig.

Wann die Hochschule im Rechts- und Wirtschaftsverkehr gegenüber Dritten als staatliche Einrichtung und wann sie als Personalkörperschaft nach außen auftritt, wird abschließend durch das [BayHIG](#) geregelt. Die hochschulrechtlichen Vorgaben des BayHIG werden umsatzsteuerrechtlich nachvollzogen (siehe unten Tz. 2.2.).

2.1 Allgemeine Feststellungen

2.1.1 Finanzausweisungen an die Hochschulen als staatliche Einrichtung

Finanzausweisungen aus dem Staatshaushalt an die Hochschulen als staatliche Einrichtung (Einzelhaushaltsplan 15) für

- laufende Zwecke der Lehre und Forschung sowie für Trägeraufgaben,
- für Investitionen ohne Baumaßnahmen und
- Baumaßnahmen

sowie sonstige hierfür überlassene Aufkommen unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

2.1.2 Finanzausweisungen im Bereich der Hochschulmedizin

Das Universitätsklinikum als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts ([Art. 1 BayUniKlinG](#)) ist der Universität (insbesondere der Medizinischen Fakultät) zugeordnet ([Art. 2 Abs. 1 BayUniKlinG](#)). Es deckt seine Aufwendungen in der Krankenversorgung durch Entgelte und sonstige Erträge.

Die staatlichen Aufgaben der Medizinischen Fakultät und des Universitätsklinikums in Forschung und Lehre finanziert der Freistaat Bayern nach Maßgabe des Staatshaushalts und stellt Mittel für sonstige nicht voll vergütete betriebsnotwendige Aufwendungen (sonstige Trägeraufgaben¹) und Investitionen zur Verfügung ([Art. 3 Abs. 2 Satz 2 BayUniKlinG](#)).

Die hierfür vom Freistaat an die Universitätsklinik als Zuwendungsempfänger ausbezahlten Gelder im Sinne von [Art. 3 Abs. 2 Satz 2 BayUniKlinG](#) unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Bei den Universitätsklinik erfolgt die Abbildung der nach [Art. 3 Abs. 2 Satz 2 BayUniKlinG](#) ausbezahlten Gelder über eine Trennungsrechnung (Kostenstellen-/ Kostenträgerrechnung)². Die Abbildung im Rahmen der innerbetrieblichen Trennungsrechnung führt zu keinen umsatzsteuerlich relevanten Tatbeständen.

2.2 Tätigwerden der Hochschulen nach dem BayHIG

2.2.1 Grundsatz: Tätigwerden als staatliche Einrichtung (staatlicher Bereich)

Hochschulen werden nach dem BayHIG immer dann als staatliche Einrichtung gegenüber Dritten nach außen tätig, wenn und soweit sie auf die aus dem Staatshaushalt bereitgestellten Mittel und Ressourcen (z. B. Personal und Wirtschaftsgüter) zurückgreifen. Insoweit liegen auch sog. staatliche Angelegenheiten vor ([Art. 4 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 BayHIG](#)), in denen die Hochschule ausweislich des Gesetzes (Art. 4 Abs. 2 Satz 2 BayHIG) in Vertretung des Freistaates Bayern handelt.

Zur Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben bewirtschaften und verwalten die Hochschulen nach Maßgabe des [Art. 11 BayHIG](#) als staatliche Einrichtung ([Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayHIG](#)) die ihr im Rahmen und nach Maßgabe des Staatshaushalts vom Freistaat Bayern bereitgestellten Ressourcen (Stellen und Mittel, Liegenschaften, Gegenstände). Alle Ressourcen, mit Ausnahme des Körperschaftsvermögens, stehen der Hochschule dabei **nur** als staatlicher Einrichtung zur Verfügung.

Wenn Hochschulen Verträge mit Dritten abschließen (z. B. nicht bayerischen staatlichen oder anderen Einrichtungen), treten sie in der Regel als staatliche Einrichtung in Vertretung des Freistaates Bayern nach außen auf. Dies gilt auch, wenn die Hochschule Drittmittel (einschließlich Auftragsforschung) erhält, weil diese in der Regel in den Staatshaushalt einzubeziehen sind ([Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 12 Abs. 1 Satz 1 BayHIG](#)).

¹ z.B. Weiterbildung, Krankenhausesorge, Bauunterhalt

² Die Trennungsrechnung ist eine buchhalterische Methode zur getrennten Erfassung der Einnahmen und Ausgaben für die Bereiche Krankenversorgung (wirtschaftlich) und Forschung und Lehre (nicht-wirtschaftlich) innerhalb des Universitätsklinikums. Diese Trennung ist nach deutschem Haushaltsrecht und EU-Recht erforderlich, um sicherzustellen, dass keine verbotene Beihilfe durch eine Unterfinanzierung der wirtschaftlichen Tätigkeiten stattfindet. Sie dient der Nachweisbarkeit und der Einhaltung der Regeln für staatliche Beihilfen.

2.2.2 Ausnahme: Tätigwerden als Körperschaft (Körperschaftsbereich)

Ein Tätigwerden der Hochschule gegenüber Dritten als eigenständige „Personalkörperschaft des öffentlichen Rechts“ ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn die Hochschule (gegenständlich) eigene sog. Körperschaftsangelegenheiten ([Art. 4 Abs. 5 Satz 1 BayHIG](#)) wahrnimmt, ausnahmslos eigenes Körperschaftsvermögen einsetzt und nicht als Vertreter des Freistaats Bayern auftritt.

Die Hochschulen treten daher nur in Ausnahmefällen als eigenständige Körperschaften des öffentlichen Rechts (Fall des [Art. 4 Abs. 3 Satz 2 BayHIG](#)) nach außen auf.

2.3 Offenlegungspflicht der Hochschulen

Die Hochschulen haben nach dem BayHIG im Rechts- und Wirtschaftsverkehr mit Dritten offenzulegen, wann sie

- als staatliche Einrichtung in Vertretung des Freistaates Bayern ([Art. 4 Abs. 2 Satz 4 BayHIG](#)) und wann sie
- als eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts ([Art. 4 Abs. 3 Satz 2 BayHIG](#))

auftreten (s. zur Einordnung unter 1.). Diese Offenlegung erfolgt in der Praxis insbesondere durch die Verwendung entsprechender Vertragsrubren (siehe zur Ausstellung von Rechnungen unten Tz. 6.).

Um eine einheitliche und rechtssichere Handhabung im Freistaat Bayern zu gewährleisten, können die Hochschulstandorte nachstehende, an dem Gesetzeswortlaut angelehnte, Muster-Rubren verwenden:

- **Hochschule als staatliche Einrichtung** ([Fall des Art. 4 Abs. 2 Satz 4 BayHIG](#))

„[Hochschule] als staatliche Einrichtung in Vertretung des Freistaates Bayern, vertreten durch den Präsidenten / Kanzler [XY] oder seine Beauftragten, [Adresse], für [ausführende Einrichtung, z. B. Institut, Lehrstuhl etc.]“

- **Hochschule als Personalkörperschaft** ([Fall des Art. 4 Abs. 3 Satz 2 BayHIG](#))

„[Hochschule], Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Präsidenten / Kanzler [XY] oder seine Beauftragten, [Adresse]“

2.4 Umsatzsteuerrechtliche Auswirkungen bei hochschulinternen Tätigkeiten

Aufgrund der Doppelstruktur der staatlichen Hochschulen können die Tätigkeiten der Hochschulen mit dem Freistaat Bayern (staatliche Einrichtung der Hochschule) und der Personalkörperschaft (körperschaftlicher Bereich der Hochschule) von zwei unterschiedlichen umsatzsteuerrechtlichen Unternehmern im Sinne von [§§ 2 bzw. 2b UStG](#) vorgenommen werden (siehe oben Tz. 1. und Tz. 2.). Auch

innerhalb der Hochschule kann ein steuerbarer Leistungsaustausch zwischen dem Freistaat Bayern und der Personalkörperschaft bestehen.

2.4.1 Unentgeltliche Leistungen

Unentgeltlich erbrachte Leistungen unterliegen (vorbehaltlich der [§§ 3 Abs. 1b und 9a UStG](#)) nicht der Umsatzsteuer. Eine Unentgeltlichkeit ist insbesondere dann zu bejahen, wenn Tätigkeiten und Aufgaben aufgrund hochschulrechtlicher Vorgaben nicht finanziell auszugleichen sind.

Betroffen sind hiervon i.d.R. folgende (nicht explizit berechnete) Leistungen

- Tätigkeiten des Personals der Hochschule im jeweils anderen Bereich
- Nutzung von Gebäuden, die sich im Körperschaftsvermögen befinden, durch die staatliche Einrichtung
- Inanspruchnahme von zentralen Einrichtungen und Betriebseinheiten im Sinne des [Art. 29 Abs. 5 BayHIG](#) durch die Personalkörperschaft
- Einsatz von Körperschaftsvermögen zur Förderung der Aufgaben der Hochschulen oder der Hochschulzwecke (z. B. die Bereitstellung von Bussen zur Unterstützung des Transports von Gegenständen oder der Beförderung von Personen zwischen unterschiedlichen Einrichtungen am Campus der Hochschule oder aus dem Stadtgebiet zum Campus)

2.4.2 Entgeltliche Leistungen

Ein umsatzsteuerbarer Vorgang kann hingegen dann vorliegen, wenn eine Leistung explizit dem jeweils anderen Rechtsträger berechnet wird.

Beispiel

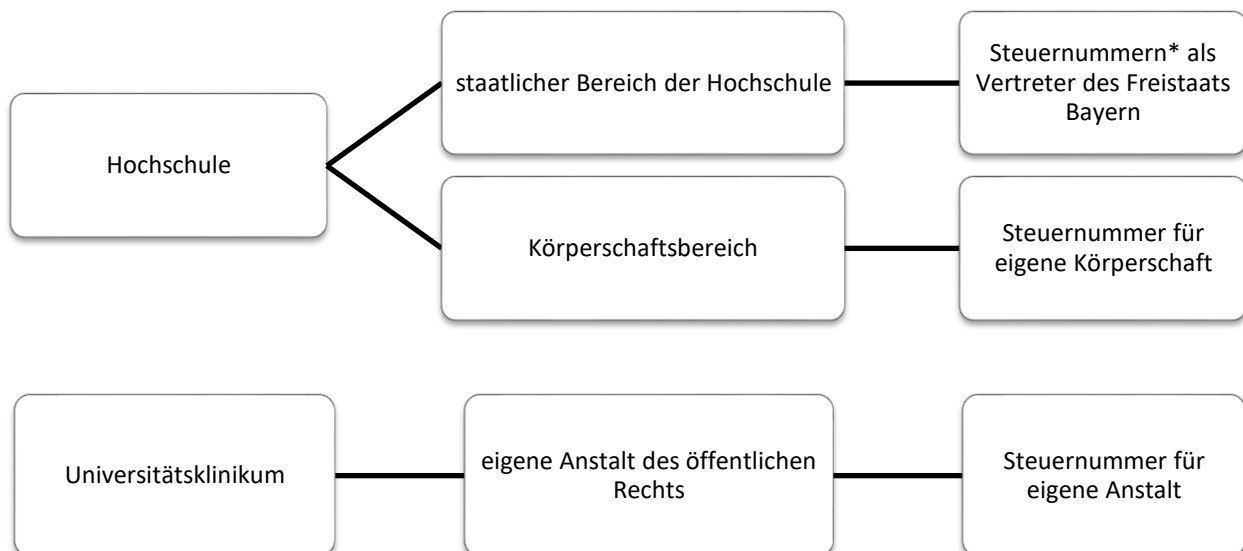
Die Hochschule vermietet ein Labor gegen Entgelt an einen Dritten. Das Gebäude befindet sich im Körperschaftsvermögen, während der Freistaat Bayern Eigentümer der Laborausrüstung ist. Im Außenverhältnis zum Dritten wird umsatzsteuerrechtlich nur der Freistaat Bayern tätig (siehe oben Tz. 2.2.1.). Leitet die staatliche Einrichtung das Entgelt vollständig oder anteilig an das Körperschaftsvermögen weiter, kann ein steuerbarer Leistungsaustausch zwischen dem Freistaat Bayern und der Personalkörperschaft gegeben sein.

3. Weitere Auswirkungen

3.1 Steuerliche Erfassung

Die *staatliche Hochschule* ist als staatliche Einrichtung (Steuerpflichtiger ist der Freistaat Bayern) und ggf. in ihrer Eigenschaft als Körperschaft (Steuerpflichtiger ist die Körperschaft) umsatzsteuerlich zu erfassen. Die Hochschule benötigt dann mindestens (siehe zur Möglichkeit der Bildung untergeordneter Organisationseinheiten mit eigener Steuernummer für den staatlichen Bereich der Hochschule Tz. 3.1.1.) zwei Steuernummern und muss bei Vorliegen einer unternehmerischen Tätigkeit für beide Bereiche Umsatzsteuervoranmeldungen bzw. Jahreserklärungen abgeben.

Für den hochschulmedizinischen Bereich wird klarstellend darauf hingewiesen, dass das *Universitätsklinikum* eigenständig zu erfassen ist und eine eigene Steuernummer benötigt.



*Zur Möglichkeit der Bildung von Organisationseinheiten nach [§ 18 Abs. 4f UStG](#) siehe Tz. 3.1.1.

Im Bereich der Hochschulmedizin wird es von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn das Universitätsklinikum auf Grundlage und in Erfüllung seiner gesetzlichen Pflicht nach [Art. 14 Abs. 3 Satz 2 BayUniKlinG](#) ganz oder teilweise die Buchführung sowie die Erstellung und Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen bzw. Jahreserklärung für die Medizinische Fakultät wahrnimmt.

3.1.1 Besonderheiten bezüglich der Erfassung als staatliche Einrichtung

Die Abgabe einer einheitlichen Umsatzsteuererklärung für sämtliche durch seine Organe bewirkten steuerbaren Umsätze wäre für den Freistaat Bayern als Steuerpflichtiger und für die Finanzverwaltung mit erheblichen praktischen und rechtlichen Schwierigkeiten verbunden. Daher wird zur Verwaltungsvereinfachung und im Interesse der Rechtssicherheit für die Umsatzbesteuerung von Bund

und Ländern als Regelfall die Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten durch deren einzelne Organisationseinheiten vorgesehen.

[§ 18 Abs. 4f UStG](#) sieht vor, dass jede Organisationseinheit des Freistaats Bayern durch ihr Handeln eine Erklärungspflicht begründet. Der Organisationseinheit obliegen dabei alle steuerlichen Rechte und Pflichten.

Im Ergebnis muss, sofern nicht der Fall des [§ 18 Abs. 4f Satz 5 UStG](#) eintritt, jede Hochschule als Vertreter des Freistaats Bayern eine eigene Umsatzsteuererklärung für den staatlichen Bereich abgeben. Zulässig ist nach [§ 18 Abs. 4f Satz 4 UStG](#), dass untergeordnete Organisationseinheiten durch eine dokumentierte (siehe den amtl. Fragebogen zur umsatzsteuerlichen Erfassung von Organisationseinheiten des Bundes und der Länder, FsE OE 01) Organisationsentscheidung gebildet werden und als solche eigenständige Steuererklärungen abgeben.

Beispiel:

Im staatlichen Bereich der Hochschule kann durch eine dokumentierte Organisationsentscheidung z. B.

- eine Organisationseinheit „Klinischer Bereich der Medizinischen Fakultät“ gebildet werden oder
- eine Organisationseinheit für einen Betrieb gewerblicher Art (z. B. eine hochschuleigene Cafeteria, Museen, Druckereien etc.) bestimmt werden.

3.1.2 Folgen der dezentralen Erfassung

Die einzelnen Organisationseinheiten des Freistaats Bayern dürfen durch das gesonderte Veranlagungsverfahren nicht bessergestellt werden, als sie es bei einer einheitlichen Veranlagung des Freistaats Bayern wären.

Es ist daher auf Folgendes zu achten:

- Abrechnungen zwischen getrennt veranlagten Organisationseinheiten (des Freistaats Bayern) stellen nicht steuerbare Innenumsätze dar; ggf. ist eine Korrektur des Vorsteuerabzugs vorzunehmen.
- Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind monatlich abzugeben, da davon ausgegangen wird, dass die Grenzwerte des [§ 18 Abs. 2 Satz 2 UStG](#) überschritten werden.
- Die Kleinunternehmerregelung nach [§ 19 UStG](#) kann auf die einzelne Organisationseinheit nicht angewendet werden, auch wenn die jährliche Umsatzgrenze nach [§ 19 Abs. 1 UStG](#) von dieser nicht überschritten wird.

- Eine Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten ([§ 20 UStG](#)) ist unter den Voraussetzungen des [§ 20 Satz 1 Nr. 4 UStG](#) unabhängig von den anderen staatlichen Organisationseinheiten möglich.
- Die Dauerfristverlängerung ist kein Wahlrecht im Sinne von [§ 18 Abs. 4f Satz 7 UStG](#) und kann jeder Organisationseinheit unabhängig von den anderen staatlichen Organisationseinheiten gewährt werden.
- Die Geringfügigkeitsgrenze in [§ 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG](#) gilt als überschritten.
- Die einzelnen Organisationseinheiten sind für innergemeinschaftliche Erwerbe als (eigenständige) Steuerpflichtige zu behandeln, wobei davon ausgegangen wird, dass die Erwerbsschwelle ([§ 1a Abs. 3 Nr. 2 UStG](#)) überschritten ist.
- Zusammenfassende Meldungen für innergemeinschaftliche Lieferungen sind von der Organisationseinheit monatlich abzugeben, da die Grenze in [§ 18a Abs. 1 Satz 2 UStG](#) als überschritten gilt.
- Die in [§ 3c UStG](#) (innergemeinschaftlicher Fernverkauf) und [§ 3a Abs. 5 UStG](#) (sonstigen Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen; auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen) genannten Grenzen gelten als überschritten.
- Die einzelnen Organisationseinheiten erhalten auf Antrag eine eigene USt-IdNr. ([Abschn. 27a.1 Abs. 3 Satz 4 ff. UStAE](#)).

3.2 Leistungsaustausch zwischen den Einrichtungen / Bereichen

Grundlage für einen steuerbaren Umsatz ist ein Leistungsaustausch. Ein Leistungsaustausch setzt voraus, dass Leistender und Leistungsempfänger vorhanden sind und der Leistung eine Gegenleistung (Entgelt) gegenübersteht. Für die Annahme eines Leistungsaustauschs müssen Leistung und Gegenleistung in einem wechselseitigen Zusammenhang stehen.

Innerhalb eines Rechtsträgers ist kein Leistungsaustausch möglich (sog. Innenumsatz).

Nach den vorgenannten Grundsätzen sind zwischen den Einrichtungen / Bereichen grundsätzlich folgende Leistungsaustauschverhältnisse denkbar, soweit nicht im Einzelfall (nach allgemeinen umsatzsteuerrechtlichen Grundsätzen oder einer einzelfallweisen Regelung in Tz. 4.) etwas Anderes gilt:

Leistender	Leistungsempfänger	Leistungsaustausch möglich
Staatlicher Bereich der Hochschule A (Bayern)	Staatlicher Bereich der Hochschule B (Bayern)	Nein
Staatlicher Bereich der Hochschule A (Bayern)	Staatlicher Bereich der Hochschule X (außerhalb Bayerns)	Ja
Universitätsklinikum A	Staatlicher Bereich der Hochschule A	Ja (siehe hierzu Tz. 4.1.6.)
Staatlicher Bereich der Hochschule A	Universitätsklinikum A	Ja (siehe hierzu Tz. 4.1.6.)
Körperschaftsbereich der Hochschule A	Staatlicher Bereich der Hochschule A	Ja
Staatlicher Bereich der Hochschule A	Körperschaftsbereich der Hochschule A	Ja
Staatlicher Bereich der Hochschule A (Bayern)	Beliebige Behörde des Freistaats Bayern	Nein
Staatlicher Bereich der Hochschule A (Bayern)	Bund / Bundesbehörde	Ja
Staatlicher Bereich der Hochschule A	Hochschule im Ausland	Ja (Ort der Leistung und ggf. Reverse Charge-Regelung im Ausland prüfen)
Hochschule im Ausland	Staatlicher Bereich der Hochschule A	Ja (Ort der Leistung und ggf. Reverse Charge-Regelung im Inland prüfen)

4. Einzelne Tätigkeiten

In Anwendung der unter Tz. 2. dargelegten Grundsätze ergibt sich aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht für einzelne typische Tätigkeiten der Hochschulen nachfolgende Zurechnung:

4.1 Tätigwerden als staatliche Einrichtung (staatlicher Bereich)

Nach Tz. 2. sind dem staatlichen Bereich die Tätigkeiten der Hochschule zuzurechnen, bei denen die Hochschulen auf die aus dem Staatshaushalt bereitgestellten Mittel und Ressourcen (z. B. Personal und Wirtschaftsgüter) zurückgreifen. Insoweit liegen sog. staatliche Angelegenheiten vor ([Art. 4 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 BayHIG](#)). Die Hochschule handelt in Vertretung des Freistaates Bayern ([Art. 4 Abs. 2 Satz 2 BayHIG](#)). Diese Voraussetzungen liegen in den folgenden Fällen grundsätzlich vor.

4.1.1 Grundlagenforschung

Im Rahmen der Grundlagenforschung werden immaterielle Wirtschaftsgüter geschaffen, für die von der Hochschule ggf. Schutzrechte erwirkt werden können (z. B. Patent- und Designrechte). Die Hochschule kann Dritten die Nutzung der geschützten Immaterialgüterrechte (Einräumen eines Nutzungsrechts; Lizenz) – neben einer kostenfreien Nutzungsmöglichkeit – auch gegen Zahlung eines Entgelts gestatten.

Die praktische Umsetzung der Grundlagenforschung unter Verwendung staatlicher Mittel stellt eine staatliche Angelegenheit ([Art. 4 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 BayHIG](#)) dar, bei welcher die Hochschule ausweislich des Gesetzes ([Art. 4 Abs. 2 Satz 2 BayHIG](#)) in Vertretung des Freistaates Bayern handelt. Das Auftreten als staatliche Einrichtung hat die Hochschule durch die Verwendung eines entsprechenden Vertragsrubrums (s. Tz. 2.3.) offenzulegen. Die im Rahmen der Grundlagenforschung geschaffenen Immaterialgüter sind untrennbar mit dem Einsatz staatlicher Mittel verbunden, ohne die das betreffende immaterielle Wirtschaftsgut nie hätte geschaffen werden können. Die Nutzungsüberlassung der Immaterialgüter stellt damit den letzten Akt der Grundlagenforschung dar.

Die aus einer etwaigen Nutzungsüberlassung erzielten Einnahmen bzw. Ausgangsumsätze sind dem staatlichen Bereich zuzuordnen. Entsprechendes gilt für die im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehenden Ausgaben bzw. Eingangsumsätze.

4.1.2 Auftragsforschung und Drittmittelprojekte

Werden im Rahmen von Auftragsforschungen und Drittmittelprojekten (auch) staatliche Haushaltsmittel eingesetzt (Regelfall), so sind die damit im Zusammenhang stehenden Einnahmen und Ausgaben der Hochschule dem staatlichen Bereich zuzurechnen. Die Hochschule muss durch die Verwendung

eines entsprechenden Vertragsrubrums (vgl. Tz 2.3.) das Auftreten als staatliche Einrichtung offenlegen. Werden hingegen ausschließlich Körperschaftsmittel eingesetzt (Ausnahme), wird die Hochschule als Personalkörperschaft tätig (vgl. Tz 2.2.2.).

4.1.3 Verwaltung von Körperschaftsvermögen

Dienst- bzw. arbeitsrechtlich der Hochschule als staatliche Einrichtung zugeordnete Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten des Freistaates Bayern ([Art. 53 Abs. 1 BayHIG](#)) werden in die Verwaltung des Körperschaftsvermögens bzw. des Körperschaftshaushalts der Hochschule eingebunden, z. B.:

- Betreuung von Stiftungen bzw. Stiftungsvermögen des Körperschaftsvermögens bzw. des Körperschaftshaushalts,
- Verwaltung und Betreuung von Beteiligungen, die im Körperschaftsvermögens bzw. Körperschaftshaushalt gehalten werden,
- Abwicklung des das Körperschaftsvermögens bzw. den Körperschaftshaushalt betreffenden Zahlungsverkehrs einschließlich Rechnungstellung,
- Verwaltungstechnische Abwicklungen (z. B. Mietverträge betreffend Wirtschaftsgüter des Körperschaftsvermögens bzw. des Körperschaftshaushalts),
- Zentrale Technik (z. B. Kleinreparaturen am Körperschaftsvermögen).

Die Verwaltung des Personals im Sinne von [Art. 53 Abs. 1 BayHIG](#) stellt eine staatliche Angelegenheit ([Art. 4 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BayHIG](#)) dar. Die Einbindung staatlichen Personals bei der Verwaltung des Körperschaftsvermögens der Hochschule ändert daran nichts.

Nicht finanziell auszugleichende Personalzuweisungen zwischen dem staatlichen Bereich und dem Körperschaftsbereich unterliegen mangels Entgelts regelmäßig nicht der Umsatzsteuer (siehe Tz. 2.1.). Hiervon ist auszugehen, wenn die Mittel für die Personalausgaben im Rahmen des Staatshaushalts bewirtschaftet werden.

4.1.4 Ethikkommissionen

An den Universitäten bestehen im medizinischen Bereich sog. unabhängige Ethikkommissionen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie sind unabhängige und interdisziplinär besetzte Gremien, welche die ihnen übertragenen Aufgaben unabhängig und weisungsfrei nach Gesetz, Recht und pflichtgemäßem Ermessen erfüllen. Die Ethikkommissionen nehmen die ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben wahr, insbesondere gemäß dem Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG), dem Arzneimittelgesetz (AMG), dem Medizinproduktegesetz (MPG), dem Transfusionsgesetz (TFG) sowie der Strahlenschutz- und der Röntgenverordnung und den berufsrechtlichen Vorschriften. Hiernach

haben sie den gesetzlichen Auftrag, berufsethische und berufsrechtliche Bewertungen und Voten abzugeben. Ethikkommissionen sind nach Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (GDG) zwingend einzurichten.

In Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nehmen sie Aufgaben und Tätigkeiten wahr, die von einem privaten Rechtsträger nicht ausgeführt werden könnten. Sie unterliegen in formeller Hinsicht der staatlichen Aufsicht (Art. 21 Abs. 2 GDG).

Die aus dieser Tätigkeit erzielten Umsätze unterliegen bei einem Tätigwerden im Rahmen der öffentlichen Gewalt (öffentlich-rechtliche Handlungsform) nicht der Umsatzsteuer ([§ 2b Abs. 1 UStG](#)).

4.1.5 Zusammenwirken mit dem Leibniz-Rechenzentrum

Die Hochschulen wirken als staatliche Einrichtungen ([Art. 4 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BayHIG](#)) mit ihren Rechenzentren in einem Digitalverbund mit dem Leibniz-Rechenzentrum (LRZ) zusammen ([Art. 6 Abs. 5 BayHIG](#)). Bei dem LRZ handelt es sich um ein rechtlich unselbständiges Institut der Akademie der Wissenschaft, welche ihrerseits eine dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst nachgeordnete staatliche Einrichtung ist. Umsätze zwischen dem LRZ und den Universitäten als staatliche Einrichtung stellen daher nicht steuerbare Innenumsätze des Freistaates Bayern dar.

4.1.6 Zusammenwirken der Universitäten mit den Universitätsklinika

Die Universitätsklinika dienen der universitären Forschung und Lehre sowie dem wissenschaftlichen Fortschritt und nehmen daran ausgerichtet Aufgaben der Krankenversorgung wahr ([Art. 2 Abs. 1 Satz 1 BayUniKlinG](#)). Die Universitätsklinika und die Universitäten (als staatliche Einrichtungen), insbesondere die Medizinischen Fakultäten, arbeiten eng sowie vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich bei der Erfüllung der jeweiligen Aufgaben wechselseitig ([Art. 44 BayHIG](#) und [Art. 12 BayUniKlinG](#)). Die Kooperation zwischen den Universitätsklinika und den Universitäten wird u. a. in den [Art. 12 – 14 BayUniKlinG](#) konkretisiert.

Ein nach [§ 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG](#) nicht steuerbarer Umsatz liegt insbesondere bei den folgenden Tätigkeiten bzw. Leistungen vor:

- Überlassung von wissenschaftlichem Personal durch die Universität an das Universitätsklinikum ([Art. 12 Abs. 1 Satz 2, 4 und 5 BayUniKlinG](#));
- Überlassung von Personal durch das Universitätsklinikum an die Universität ([Art. 12 Abs. 1 Satz 6 f. BayUniKlinG](#));
- Übernahme der Personal- und Wirtschaftsverwaltung der Medizinischen Fakultät durch das Universitätsklinikum ([Art. 14 Abs. 3 Satz 2 BayUniKlinG](#)).

Bezüglich der Zurverfügungstellung von zentralen Einrichtungen und Betriebseinrichtungen im Sinne des Art. 29 Abs. 5 BayHIG ([Art. 12 Abs. 2 Satz 1 BayUniKlinG](#)) und der Zurverfügungstellung von Sach- und Raummitteln, soweit dies der Durchführung der jeweiligen Aufgaben in Forschung, Lehre und Krankenversorgung dient ([Art. 12 Abs. 2 Satz 2 BayUniKlinG](#)) ist ein nicht steuerbarer Umsatz unter den Voraussetzungen des [Art. 12 Abs. 3 Satz 2 BayUniKlinG](#) möglich.

4.1.7 Auftragsforschung und Grundlagenforschung im medizinischen Bereich

Umsatzsteuerpflichtige Auftragsforschung wird grundsätzlich im Bereich des Universitätsklinikums ausgeführt.

(Hoheitliche) Grundlagenforschung wird sowohl bei der medizinischen Fakultät als auch beim Universitätsklinikum durchgeführt. Maßgeblich ist grundsätzlich, wer als Bewilligungsempfänger bzw. als Leistender im Außenverhältnis in Erscheinung tritt. Die Medizinischen Fakultäten der Universitäten haben ihr Tätigwerden als staatliche Einrichtung durch die Verwendung eines entsprechenden Vertragsrubrums (s. Tz. 2.3.) offenzulegen.

Ist die Universität Bewilligungsempfänger, wird aber die Forschung durch das Universitätsklinikum als ausführende Stelle durchgeführt, stellt die Weiterleitung der Gelder von der Universität an das Universitätsklinikum, sofern zwischen ihnen keine gesonderten Abreden über den Austausch von Leistungen vorliegen, keinen steuerbaren Vorgang dar.

4.1.8 Zusammenwirken der Universitäten mit Kooperationskrankenhäusern bzw. Lehrkrankenhäusern

Neben den Universitätsklinikum unterstützen außeruniversitäre Krankenhäuser (im Folgenden: Kooperationskrankenhäuser/ Lehrkrankenhäuser) die Universitäten im staatlichen Bereich, insbesondere die Medizinischen Fakultäten, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich Forschung und Lehre (z. B. in einem einzelnen Fachbereich, bei dem das Universitätsklinikum die Aufgaben in Forschung und Lehre nicht erfüllen kann). Teilweise übernehmen Professoren der Medizinischen Fakultät leitende Tätigkeiten in den Kooperationskrankenhäusern/ Lehrkrankenhäusern.

Die Kooperationskrankenhäuser/ Lehrkrankenhäuser bestehen teils in öffentlicher, teils in privater Rechtsform. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit regeln die Universität / Medizinische Fakultät/ das Uniklinikum und das Kooperationskrankenhäuser/ Lehrkrankenhäuser in einem Kooperationsvertrag/ Lehrkrankenhäuservertrag.

Im Rahmen der Kooperation erbringen die Kooperationskrankenhäuser/ Lehrkrankenhäuser, in der Regel unter Einsatz eigener personeller sowie sachlicher und räumlicher Ressourcen, Tätigkeiten

bzw. Leistungen zugunsten der Universität. Die Kooperationskrankenhäuser/ Lehrkrankenhäuser übernehmen beispielsweise folgende Aufgaben:

- Abhalten von theoretischen Lehrveranstaltungen für Medizinstudenten (z. B. Vorlesungen, Seminare),
- Abhalten von praktischen, patientenorientierten Lehrveranstaltungen für Medizinstudenten (z. B. Unterricht sowie Forschung am Krankenbett) und
- Durchführung des Praktischen Jahres für Medizinstudenten (§ 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Approbationsordnung für Ärzte)

Die Universität/ das Universitätsklinikum erstattet dem Kooperationskrankenhaus/ Lehrkrankenhaus die Kosten für Forschung und Lehre.

Die Leistungen im Zusammenhang mit der Ausbildung/Lehre sind unter den Voraussetzungen des [§ 4 Nr. 21 UStG](#) steuerfrei. In diesem Fall kommt für Leistungen im Zusammenhang mit der Forschung als unselbständige Nebenleistungen/eng verbundene Umsätze eine Steuerbefreiung in Betracht.

Die Überlassung von Personal durch die Medizinische Fakultät oder Universitätsklinik an die Kooperationskrankenhäuser/Lehrkrankenhäuser führt zu keinem umsatzsteuerbaren Leistungsaustausch, soweit die Medizinischen Fakultäten / Universitätsklinik von den Kooperationskrankenhäusern/Lehrkrankenhäusern hierfür kein Entgelt erhalten.

4.1.9 Bibliotheken

Hochschulbibliotheken lizenzieren elektronische Zeitschriften, E-Books und Datenbanken, um die Angehörigen der Hochschule sowie die in die Forschung und Lehre der Hochschule eingebundenen Personen mit der erforderlichen wissenschaftlichen Literatur für Forschung und Lehre zu versorgen. Die Hochschulbibliothek bezieht die elektronischen Zeitschriften, E-Books und Datenbanken zentral und stellt anschließend den einzelnen „Nutzern“ (z. B. einzelnen Fakultäten) die Kosten für ihren jeweiligen Anteil in Rechnung.

Während die Hochschule die Konzeptionierung des Bibliotheksservice als eigene Körperschaftsangelegenheit ([Art. 4 Abs. 5 Satz 1 BayHIG](#)) wahrnimmt, erfolgt die praktische Umsetzung (insbesondere der Bezug von Lizenzen usw.) unter Einsatz staatlicher Haushaltsmittel und stellt damit eine staatliche Angelegenheit ([Art. 4 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 BayHIG](#)) dar, bei welcher die Hochschule ausweislich des Gesetzes (Art. 4 Abs. 2 Satz 2 BayHIG) in Vertretung des Freistaates Bayern handelt.

Die Tätigkeiten der Hochschulbibliotheken stellen, soweit sie gegenüber den einzelnen „Nutzern“ der Hochschule erbracht werden, nicht umsatzsteuerbare Innenumsätze innerhalb der staatlichen Einrichtung dar.

Im Falle der Medizinischen Fakultäten sind die entstehenden Kosten aus dem Zuschuss für laufende Zwecke in Lehre und Forschung zu bestreiten. Die Kosten für wissenschaftliche Literatur sind verursachungsgerecht Lehre und Forschung zuzuordnen. Die Medizinischen Fakultäten handeln als staatliche Einrichtungen.

4.1.10 Hochschulsport

Den Hochschulen obliegt nach [Art. 2 Abs. 6 Satz 3 BayHIG](#) in ihrem Bereich die Förderung des Sports. Die Hochschulen haben gegenüber den Hochschulangehörigen insoweit nicht nur eine soziale Verpflichtung, sondern eine Fürsorgepflicht. Zu den Hochschulangehörigen gehören die gesamte Studierendenschaft sowie die hauptamtlichen Mitarbeiter der Hochschule. Um ihrer Fürsorgepflicht zu genügen, bieten Hochschulen ein vielfältiges Sportangebot an.

Während die Hochschule die Konzeptionierung des Hochschulsports als eigene Körperschaftsangelegenheit ([Art. 4 Abs. 5 Satz 1 BayHIG](#)) wahrnimmt, erfolgt die praktische Umsetzung des Hochschulsports unter Einsatz staatlicher Haushaltsmittel und stellt damit eine staatliche Angelegenheit ([Art. 4 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 BayHIG](#)) dar, bei welcher die Hochschule ausweislich des Gesetzes ([Art. 4 Abs. 2 Satz 2 BayHIG](#)) in Vertretung des Freistaates Bayern handelt.

Die Ausgangs- oder Eingangsumsätze im Zusammenhang mit der praktischen Umsetzung des Hochschulsports sind dem staatlichen Bereich zuzurechnen.

Wird das Sportangebot unentgeltlich zur Verfügung gestellt, ergibt sich generell keine umsatzsteuerliche Relevanz. Im Übrigen kann die Erbringung von Hochschulsport, soweit das Entgelt in Teilnehmergebühren besteht, nach [§ 4 Nr. 22 Buchst. b\) UStG](#) steuerbefreit sein. Sonderleistungen für einzelne Personen werden von der Hochschule im Rahmen des Hochschulsportes nicht erbracht. Der Hochschulsport richtet sich im Rahmen der Kapazitätsgrenzen generell an sämtliche Hochschulangehörige und steht jedermann offen. Auch die vereinzelte Teilnahme Externer ist unschädlich, soweit sich der Charakter des jeweiligen Angebots als Hochschulsport dadurch nicht ändert. So ist z. B. die Teilnahme von Studenten anderer Hochschulen des Freistaates oder von Bediensteten der Universitätsklinik unschädlich.

4.2 Tätigwerden als Körperschaft (Körperschaftsbereich)

Nach Tz. 2. sind dem Körperschaftsbereich die Tätigkeiten der Hochschule zuzurechnen, bei denen die Hochschule (gegenständlich) eigene sog. Körperschaftsangelegenheiten ([Art. 4 Abs. 5 Satz 1 BayHIG](#)) wahrnimmt und zudem ausnahmslos eigenes Körperschaftsvermögen einsetzt.

Die Einnahmen und Ausgaben aus der Überlassung von dem Körperschaftsvermögen zugeordnetem Grund und Boden (auch Wälder und Seen), Gebäuden sowie sonstigen Vermögensgegenständen (z. B. Kunstgegenstände, Busse etc.) sind der Personalkörperschaft zuzurechnen ([Art. 4 Abs. 5 Satz 1 BayHIG](#)). Die Hochschule hat daher nach außen als eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts ([Art. 4 Abs. 3 Satz 2 BayHIG](#)) aufzutreten. Das Auftreten als Personalkörperschaft hat die Hochschule durch die Verwendung eines entsprechenden Vertragsrubrums (s. Tz. 2.3.) offenzulegen. Erforderlichenfalls hat sie die Steuernummer sowie USt-IdNr. der Personalkörperschaft anzugeben. Die Hochschule muss insoweit ihren eigenen umsatzsteuerlichen Deklarationspflichten als Personalkörperschaft nachkommen (s. Tz. 3.1.).

5. Kein Zuordnungszwang: Zuwendungen an die Hochschule

Bei Zuwendungen an die Hochschule, insb. der Übertragung von Stiftungsvermögen, der Einsetzung der Hochschule als Vermächtnisnehmerin sowie Schenkungen an die Hochschule ist zwischen einseitigen Verfügungen von Todes wegen und zwei- oder mehrseitigen Schuldverhältnissen zu unterscheiden. Ein strikter Zuordnungszwang besteht nicht.

Vermögensübertragungen an die Hochschule durch einseitige Verfügung von Todes wegen erfolgen grundsätzlich an die Hochschule als Personalkörperschaft – es sei denn der Verfügende bestimmt ausdrücklich, dass das Vermögen an die Hochschule als staatliche Einrichtung in Vertretung des Freistaates Bayern übergehen soll. Dieser Grundsatz gilt insb. für die Übertragung von Stiftungsvermögen durch einseitige Verfügung von Todes wegen, welches die Hochschule als Treuhänderin bzw. Trägerin getrennt von ihrem restlichen Eigenvermögen entsprechend des Stiftungszwecks zu verwalten hat. Das übertragene Stiftungsvermögen fließt grundsätzlich unmittelbar dem Körperschaftsbereich zu und ist infolgedessen im Körperschaftsbereich verhaftet. Entsprechendes gilt bei Einsetzung der Hochschule als Vermächtnisnehmerin (§§ 2147 ff. BGB) durch Verfügung von Todes wegen. Die Vermögensübertragung als solche hat mangels Entgeltlichkeit keine umsatzsteuerliche Relevanz.

Abweichend zu dem Vorstehenden kann im Falle einer zivil- bzw. schuldrechtlichen Vereinbarung (z. B. Erbvertrag, Schenkungsvertrag) die Hochschule nach den allgemeinen Grundsätzen auch als staatliche Einrichtung in Vertretung des Freistaates Bayern auftreten

([Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHIG](#)). Dies muss die Hochschule entsprechend gegenüber dem Vertragspartner offenlegen (siehe zur Offenlegungspflicht der Hochschule Tz. 2.3.). Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen zum Tätigwerden der Hochschulen (Ziff. 2.2.).

6. Ausstellung von Rechnungen

Die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung ergeben sich aus den [§§ 14, 14a UStG](#) sowie [§§ 31 bis 34a UStDV](#). In der Rechnung sind u. a. der Name und die Anschrift des leitenden Unternehmers und des Leistungsempfängers jeweils vollständig anzugeben.

Die Hochschulen können als janusköpfige Einrichtung für verschiedene umsatzsteuerrechtliche Unternehmen tätig sein. Bei der Rechnungserstellung ist aus Klarstellungsgründen – neben den allgemeinen Rechnungserfordernissen – zusätzlich anzugeben, für welches umsatzsteuerrechtliche Unternehmen die betreffende Hochschule die Leistung erbringt oder empfängt.

An die Angabe sind keine strengen Voraussetzungen zu stellen. Wenn zum Beispiel im Briefkopf „Hochschule XXX“ bzw. „Universität XXX“ und die jeweilige USt-IdNr. genannt sind, ist davon auszugehen, dass die Hochschule Leistungen als staatliche Einrichtung empfängt (siehe oben Tz. 2.2.1). Für eine ordnungsgemäße Bezeichnung des Leistungsempfängers i. S. d. [§ 14 Abs. 4 Nr. 1 UStG](#) beim Bezug einer Leistung durch die Hochschule als staatliche Einrichtung ist zum Beispiel die Bezeichnung „Hochschule XX“ bzw. die „Universität XX“ und die jeweilige USt-IdNr. im Rechnungsdokument ohne weitere Konkretisierung ausreichend.

7. Örtliche Zuständigkeit

Nach [§ 21 AO](#) ist für den Körperschaftsbereich sowie das Universitätsklinikum das „lokale“ Finanzamt zuständig.

Darüber hinaus wird hiermit gemäß [§ 18 Abs. 4g Satz 1 UStG](#) angeordnet, dass das für den Körperschaftsbereich zuständige (lokale) Finanzamt abweichend von [§ 21 AO](#) auch für den staatlichen Bereich der Hochschule zuständig ist. Dies gilt auch für untergeordnete Organisationseinheiten im Sinne des [§ 18 Abs. 4f Satz 4 UStG](#).

8. Zeitliche Anwendung

Für den staatlichen Bereich gelten die oben genannten Grundsätze zur umsatzsteuerlichen Beurteilung der Leistungen ab dem Zeitpunkt, ab dem [§ 2b UStG](#) angewendet wird.

Wenn der Körperschaftsbereich sein Wahlrecht nicht anderweitig ausüben sollte, gilt dies für ihn gleichermaßen.

Bis dahin wird es von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn die Beteiligten die Umsatzsteuer entgegen Tz. 3.1. beim anderen Rechtsträger erklären. Ebenso wird es bis dahin nicht beanstandet, wenn die Umsätze der medizinischen Fakultät beim Universitätsklinikum miterklärt werden.

Beistandsleistungen der Hochschulen oder Universitätskliniken an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts (z. B. im Rahmen der Kooperation zwischen Universitäten und Universitätskliniken in den Bereichen Forschung und Lehre) begründen keinen Betrieb gewerblicher Art und sind bis zur Anwendung des [§ 2b UStG](#) nicht steuerbar (§ 2 Abs. 3 UStG a. F.). Maßgeblich ist der Charakter der Tätigkeit. Beistandsleistungen liegen vor, wenn die übernommene Handlung als hoheitliche Tätigkeit, als hoheitliche Teilaufgabe oder zumindest als hoheitliches Hilfsgeschäft zu behandeln wäre, wenn sie von der unterstützten juristischen Person des öffentlichen Rechts selbst ausgeübt würde.

gez.

Patrick Kluth